

schaftliche Demokratie voll entfaltet wird und die staatlichen Organe ihrer Pflicht zur Anleitung und Unterstützung der Genossenschaften nachkommen.

## II

Die zweite Gruppe — Streitigkeiten zwischen der LPG und ausgeschiedenen Mitgliedern — hat mit 30 Prozent aller Verfahren einen wesentlich größeren Umfang.

1. Im Vordergrund steht die sehr umstrittene Frage der Schuldenhaftung (18 Prozent aller Verfahren). Sie taucht in zwei Formen auf: Einmal wird vom ausgeschiedenen Mitglied die anteilige Haftung für die Schulden der Genossenschaft verlangt und zum anderen die Zurückzahlung zu hoch geplanter und zu viel gezahlter Arbeitseinheiten gefordert, für die ein Stützungskredit aufgenommen werden mußte. Die Gerichte haben in diesen Fällen sehr unterschiedlich entschieden. Allgemein kann festgestellt werden, daß bis Anfang 1956 die Forderungen der Genossenschaften in der Regel anerkannt wurden oder nur Streitigkeiten über die Höhe entstanden. So verpflichtete sich z. B. ein ehemaliger Genossenschaftsbauer in dem Verfahren OV 13/56 vor dem Bezirksgericht Erfurt, an die Genossenschaft 3901 DM (anteiliger Stützungskredit) zu zahlen. Das Kreisgericht Ludwigslust verurteilte einen ehemaligen Genossenschaftsbauern zur Rückzahlung zu viel gezahlter Vorschüsse in Höhe von 1660,40 DM. Im Urteil heißt es: „Da die kurzfristigen Kredite in der Hauptsache für die Entlohnung der Mitglieder Verwendung fanden, ist das Gericht der Auffassung, daß jedes Mitglied der LPG für den entstandenen Schaden haften muß, denn die Genossenschaft bildet eine Einheit von > Produzenten, die gemeinschaftlich produzieren und verteilen.“ Da die Haftung nicht gesetzlich geregelt ist, stützten sich die Gerichte auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Später — vom Jahr 1956 an — wurde von Wissenschaftlern und auch in der Praxis gegen eine Haftung ohne Verschulden Stellung genommen? So wies das Kreisgericht Meiningen einen Anspruch mit der Begründung ab, es mangle an einer gesetzlichen Grundlage. Diese Auffassung hat sich in letzter Zeit immer mehr durchgesetzt, und anhängige Klagen wurden zum Teil zurückgenommen. Seit das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 12. Februar 1957<sup>8</sup> eine grundsätzliche Entscheidung gefällt hat, ist keine Verurteilung zur anteiligen Tragung der Schulden mehr bekanntgeworden.

Die derzeitige Rechtslage, nach der es keine Haftung gibt, kann jedoch auch nicht voll befriedigen. Gewiß sprechen viele Gesichtspunkte gegen eine Haftung. So führt z. B. das Kreisgericht Staffurt in seinem Urteil vom 16. April 1957 — 3 CV 2/57 — aus: „Abgesehen von der rechtlichen Würdigung scheint es unbillig, einem ehemaligen Mitglied einer LPG einen Betrag von 3000 DM für den Zeitraum eines halben Jahres aufzubürden. Dies würde bedeuten, daß der Kläger monatlich in Höhe von 500 DM verantwortlich gemacht werden müßte.“ — Auf der anderen Seite gab es Fälle, in denen Genossenschaftsbauern die Arbeit in der Genossenschaft vernachlässigten und unter Ausnutzung der gewährten Vergünstigungen ihre ganze Kraft auf die Entwicklung der Hauswirtschaft verwandten. Ihre Handlungsweise trug mit zur Verschuldung der Genossenschaft bei, und trotzdem waren sie, wenn sie austraten, für die entstandenen Schulden nicht verantwortlich. Auf diese Art und Weise können spekulative Kräfte unterstützt werden, während die Genossenschaftsbauern, die ihre ganze Kraft für die Entwicklung ihrer Genossenschaft einsetzen, die größere Schuldenlast zu tragen haben.

Abgesehen von der grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen eine Haftung, ist auch problematisch, wie die Berechnung der Größe der Anteile erfolgen soll. Es wurde vorgeschlagen, die Berechnung nach der Zahl der Mitglieder, nach der eingebrachten Bodenfläche oder nach geleisteten Arbeitseinheiten vorzunehmen<sup>9</sup>. Bei näherer Untersuchung vermochte jedoch bisher noch keine Berechnungsart zu überzeugen<sup>10 11</sup>.

<sup>6</sup> So z. B. das Bezirksgericht Magdeburg in seinem vom Obersten Gericht aufgehobenen Urteil (vgl. NJ 1957 S. 187).

<sup>7</sup> Insbesondere Klaus Heuer in NJ 1956 S. 460 ff.

<sup>9</sup> NJ 1957 S. 187.

Unklarheiten gab es auch hinsichtlich der Stellung der mitarbeitenden Familienangehörigen. Vor dem Kreisgericht Anklam wurden drei Prozesse geführt, in denen eine LPG von mitarbeitenden Familienangehörigen die anteilige Haftung für einen Stützungskredit verlangte. So hatte z. B. eine dem Haushalt eines Genossenschaftsbauern angehörende Frau im Jahre 1953 37 Arbeitseinheiten geleistet. Sie erhielt Vorschuß und am Jahresende den restlichen Betrag. Nach etwa drei Jahren, im Herbst 1956, verlangte die LPG die Rückzahlung von 190 DM, da zur Aufrechterhaltung der geplanten und ausgezahlten Höhe der Arbeitseinheiten ein Kredit aufgenommen werden mußte.

Eine Haftung der mitarbeitenden Familienangehörigen ist nicht zulässig. Sie haben zwar eine besondere Stellung zur Genossenschaft, die man nicht mit einem Arbeitsrechtsverhältnis gleichsetzen kann. Sie sind jedoch nicht Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Daher können sie niemals für deren Schulden verantwortlich gemacht werden.

In den erwähnten Prozessen wurden infolge des Eingreifens des Staatsanwalts, der in allen derartigen Verfahren mitwirkt, die Klagen zurückgenommen.

Obwohl die Streitigkeiten wegen der Haftung für entstandene Schulden mit der zunehmenden Festigung unserer Genossenschaften ihre Bedeutung verloren haben, müssen diese Fragen eingehend untersucht und gesetzlich geregelt werden, damit jedes Genossenschaftsmitglied volle Klarheit über seine Rechte und Pflichten hat.

2. In der Gruppe der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ausgeschiedenen Mitgliedern folgen dann mit etwa 6 Prozent diejenigen Prozesse, in denen ehemalige Mitglieder Geld und Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten sowie Saatgetreide, Futter und Stroh fordern.

Die Ursachen dieser Prozesse liegen darin, daß beim Ausscheiden eines Mitgliedes in vielen Fällen keine Abrechnung erfolgte. In einem Rechtsstreit vor dem Kreisgericht Riesa beantragten z. B. die Ehefrauen zweier verstorbener Mitglieder, die LPG zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Abrechnung zu verurteilen, da sie trotz mehrfacher Anfragen erst nach Eingreifen des Staatsanwalts eine Teilabrechnung erhalten hätten, die unklar sei. Die Parteien einigten sich im Güteverfahren dahin, in der Buchhaltung der LPG eine gemeinsame Abrechnung vorzunehmen.

Zum Teil rechnet die Genossenschaft in diesen Prozessen mit dem auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Schuldenanteil gegen die geltend gemachten Forderungen auf.

Die Klagen auf Herausgabe von Saatgetreide, Futter und Stroh dienen der Fortführung der Wirtschaft. Der Ehemalige Genossenschaftsbauer hat sein Land bzw. Land am Rande der Genossenschaft zurückerhalten und benötigt die Futter- und Streumittel, um wieder wirtschaften zu können. Es ist anzustreben, daß in diesen Fällen Vereinbarungen zwischen dem ausscheidenden Mitglied und der Genossenschaft getroffen werden, die eine ordnungsgemäße Feldbestellung gewährleisten. Viele Genossenschaften sind auch bereits dazu übergegangen, die Zurückzahlung des Inventarbeitrags zum Teil in Form von lebendem und totem Inventar vorzunehmen.

Zuständig für die Entscheidung von solchen Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen der Mitglieder gegen die Genossenschaft sind die Gerichte<sup>11</sup>. Trotz dieser klaren Regelung gab es einige Schwierigkeiten, da die Voraussetzungen und die Bedeutung der Mitgliedschaft in einigen Fällen sowohl von der Genossenschaft als auch von staatlichen Organen unterschätzt wurden.

So erhob ein Landarbeiter vor dem Kreisarbeitsgericht Halberstadt gegen eine LPG Klage auf Zahlung

<sup>9</sup> Weitere Vorschläge unterbreitet Kulaszewski in „Deutsche Finanzwirtschaft“ (Ausgabe Geld und Kredit, Versicherung) 1957 Heft 2 S. 47.

<sup>10</sup> vgl. Klaus Heuer in NJ 1956 S. 462.

<sup>11</sup> vgl. Lübchen in NJ 1956 S. 472 und Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1956 in NJ 1956 S. 688.